

**bisherige Formulierungen in der
Haus- und Badeordnung für das Hallen- und
Freibad der Stadt Schwelm**

- 1. Allgemeines**
- 1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern
- 1.2 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Die Belegung des Hallen- und Freibades durch schwimmsporttreibende Vereine, Schulklassen oder sonstiger Gruppen wird besonders geregelt.
- 1.3 Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
- 1.4 Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten.

**Neue Fassung:
Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der
Stadt Schwelm**

- § 1. Allgemeine Bestimmungen**
Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallenbades.
- § 2. Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung**
1. Die Haus- und Badeordnung des Hallenbades der Stadt Schwelm ist für alle Badegäste verbindlich.
2. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an. Die Belegung des Hallenbades durch schwimmsporttreibende Vereine, Schulklassen oder sonstige Gruppen wird besonders geregelt.
3. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Das Personal oder weitere Beauftragte des Hallenbades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter des Hallenbades ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Fachbereichsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet.

Bemerkungen

*Als Vorlage dient die
Muster-Haus- und Ba-
deordnung des BÖB
von 2005*

Vormals 1.1

Vormals 1.2

vormals 1.2.

vormals 1.8 und 1.9

<p>1.5 Essen und Trinken sind nur außerhalb des Umkleide-Sanitär- und Beckenbereiches gestattet. Das Rauchen ist im Hallenbad nur im Eingangsbereich , im Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereiches gestattet.</p>	<p>Wer sich widersetzt muss mit Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen.</p>	<p><i>Vormals 1.3</i></p>
<p>1.6 Das Mitbringen von Alkohol und Rauschmitteln ist nicht gestattet.</p>	<p>4. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.</p>	<p><i>Vormals 1.10</i></p>
<p>1.7 Behälter aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.</p>	<p>5. Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter, bei den Sportstunden der Schulen sind die aufsichtsführenden Lehrkräfte für die Beachtung dieser Badeordnung mit verantwortlich.</p>	<p><i>Vormals 1.11</i></p>
<p>1.8 Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Wer sich widersetzt muss mit Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen.</p>	<p>6. Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Badegäste nimmt das Badpersonal und der Fachbereich Bildung Kultur Sport entgegen.</p>	<p><i>Vormals 4.11</i></p>
<p>1.9 Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.</p>	<p>7. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.</p>	<p><i>NEU</i></p>
<p>1.10 Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter, bei den Sportstunden der Schulen sind die aufsichtsführenden Lehrkräfte für die Beachtung dieser Badeordnung mit verantwortlich.</p>	<p>§ 3 Badegäste</p>	<p><i>Vormals 2.8</i></p>
<p>1.11 Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Badegäste nimmt das Badpersonal und der Fachbereich Bildung Kultur Sport entgegen.</p>	<p>1. Der Besuch des Hallenbades steht grundsätzlich jeder Person frei. In bestimmten Badebereichen gelten Einschränkungen</p>	<p><i>Vormals 2.5 Leichte Veränderung</i></p>
	<p>2. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Bei missbräuchlicher Nutzung ist ein Entgelt in Höhe von 50 € zu entrichten. Des weiteren kann ein vorübergehendes Hausverbot erteilt werden.</p>	
	<p>3. Personen, die sich wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen können oder sich sogar gefährden, ist die Benutzung des Hallenbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.</p>	

- 1.12 Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- 1.13 Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
- 1.14 Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Kursen nicht zugelassen.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

- 2.1 Die Betriebszeiten werden öffentlich bekannt gemacht
- 2.2 Betriebszeiten, Benutzungsentgelte und die Badeordnung hängen im Eingangsbereich des Hallen- und Freibades aus.
- 2.3 Das aufsichtsführende Personal kann bei besonderen Anlässen die Betriebszeit allgemein oder für bestimmte Becken beschränken.
- 2.4 Der Zutritt ist nicht gestattet:
- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - Personen, die Tiere mit sich führen,
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) leiden oder an einer extremen Hautveränderung (z.B. Schuppen oder Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können.
- 2.5 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fort-

4. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,
- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 - die Tiere mit sich führen
 - die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben
 - die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen

*Vormals 2.4
Leichte Veränderung*

5. Jeder Badegast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das z.B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.

Neu

§ 4 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Badezeit ist unbegrenzt. Spätestens eine Viertelstunde vor dem täglichen Betriebsschluss ist die Schwimmhalle sowie die Dusch- und Sanitärräume zu räumen.
2. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung, die ebenfalls im Eingangsbereich des Hallenbades aushängt.
3. Für besondere Badangebote (z.B. Kleinkinderschwimmen) gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.
4. Das aufsichtsführende Personal kann bei besonderen Anlässen die Betriebszeit allgemein oder für bestimmte Becken beschränken.
5. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile

Vormals 4.1

*Vormals 2.1 und 2.2
Änderung*

NEU

Vormals 2.3

Vormals 2.11

bewegen oder an- und auskleiden können, Blinden, geistig Behinderten, sowie Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.	oder einzelner Angebote oder bei Betriebsstörungen, die ein vorzeitiges Verlassen des Bades zur Folge haben, besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.	<i>Leichte Veränderungen</i>
2.6 Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.	6. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet. Wurde versehentlich ein falscher Tarif gewählt, kann die Eintrittskarte beim Badepersonal unter Zahlung der Differenz umgetauscht werden.	<i>Vormals 2.9</i>
2.7 Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens und das Lehrschwimmbecken benutzen.	7. Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten der Bäder. Die Gültigkeit der Zehnerkarte ist auf zwei Jahre beschränkt.	<i>Vormals 2.10</i>
2.8 Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein. Bei missbräuchlicher Nutzung kann ein vorübergehendes Hausverbot erteilt werden.	8. Eintrittskarten werden eine Stunde vor Schluss der Öffnungszeiten nicht mehr ausgegeben.	<i>Vormals 2.12</i>
2.9 Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen. Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.	9. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.	<i>NEU</i>
2.10 Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten der Bäder. Die Gültigkeit der Zehnerkarte ist auf zwei Jahre beschränkt.	10. Nach der Badbenutzung - spätestens eine halbe Stunde vor Betriebsschluss- hat der Badegast die Badesachen der Ausgabestelle zurückzugeben.	<i>Vormals 4.10</i>
2.11 Bei Betriebsstörungen, die ein vorzeitiges Verlassen des Bades zur Folge haben, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsentgeltes.	11. Private Kurse (z.B. Aqua-Jogging, Schwimmkurse u.ä.) dürfen nicht durchgeführt werden.	<i>Vormals 1.14</i>
2.12 Eintrittskarten werden eine Stunde vor Schluss der Öffnungszeiten nicht mehr ausgegeben.		
3. Haftung	§ 5 Verhaltensregeln	
3.1 Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere	1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.	<i>Vormals 1.4 Leichte Veränderung</i>

Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

- 3.2 Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet
- 3.3 Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- 3.4 Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, die nicht in den dafür vorgesehenen Garderobenschränken aufbewahrt worden sind, sowie für Fundgegenstände wird jede Haftung abgelehnt. Für Wertsachen und Bargeld wird nur gehaftet, wenn sie in den dafür vorgesehenen Wertsicherungsfächern oder unentgeltlich gegen Verwahrungsausweis an der Kasse aufbewahrt worden sind. Eine Haftung wird beschränkt auf einen Betrag von 50 Euro. Die aufbewahrten Geldbeträge und Wertsachen werden nicht geprüft. Die Rückgabe erfolgt nur gegen Ablieferung des Verwahrungsausweises. Das Badpersonal ist nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung des Inhabers der Verwahrungsausweises zu prüfen. Größere Gegenstände (Koffer u.a.) können nicht aufbewahrt werden.
- 3.5 Für den Verlust oder die Beschädigung von Geld und Wertsachen, die nicht in den dafür vorgesehenen Wertsicherungsfächern oder gegen Verwahrungsausweis an der Kasse aufbewahrt worden sind, wird keine Haftung übernommen.
- 3.6 Eine Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Unfall oder der Schadenseintritt nicht unverzüglich dem Badpersonal angezeigt wird, und sich der Hergang des schädigenden Ereignisses nicht mehr genau ermitteln lässt.

4. Benutzung der Bäder

- 4.1 Die Badezeit ist unbegrenzt. Spätestens eine Viertelstunde vor dem täglichen Be-

2. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens und das Lehrschwimmbecken benutzen.

Vormals 2.7

3. Barfußbereiche dürfen mit Straßenschuhen nicht betreten und mit mitgebrachten Kinderwagen und mitgebrachten Rollstühlen nicht befahren werden.

Vormals 4.5

4. Das Mitbringen von Alkohol und Rauschmitteln ist nicht gestattet.

Vormals 1.6

5. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien zu benutzen.

Vormals 1.13

6. Geräte, mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den Umkleide- und Duschbereich nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.

Vormals 1.4

7. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Sport- und Spielgeräten bedarf be-

Vormals 4.9

triebsschluss sind die Liegebereiche, die Wasserflächen sowie die Dusch- und Sanitärräume zu räumen.

- 4.2 Jeder Badegast hat den Garderobenschrank selbst zu verschließen. Den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für den Verlust des Schlüssels ist ein Betrag in Höhe von 10,00 € zu entrichten. Dieser Betrag wird erstattet, falls der Schlüssel gefunden wird.
- 4.3 Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
- 4.4 Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- 4.5 Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.
- 4.6 Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Im Freibad ist das Tragen von sauberen T-Shirts im Wasser wegen der hohen UV-Strahlung gestattet.
- 4.7 Im Hallenbad dürfen Sporttaschen nicht in die Schwimmhalle mitgenommen werden.
- 4.8 Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
- der Sprungbereich frei ist,
 - nur eine Person das Sprungbrett betritt

Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

sonderer Zustimmung. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr. Schwimmhilfen sind nur im Nichtschwimmerbereich gestattet.

8. Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u.ä. sind nicht erlaubt.
9. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur außerhalb des Umkleide- Sanitär- und Beckenbereiches gestattet.
10. Zerbrechliche Behälter (Z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
11. Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.
12. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
13. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.

§ 6 Bestimmungen für die Beckenbereiche

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet

*Vormals 4.3
Änderungen*

Vormals 1.5

Vormals 1.7

NEU

Vormals 1.12

NEU

Vormals 2.6

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben ist, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal

- | | | |
|--|---|----------------------------|
| 4.9 Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt. Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr. Schwimmhilfen sind nur im Nichtschwimmerbereich gestattet. | 2. Die Nutzung der Schwimm- und Badebecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf andere Badegäste. | <i>NEU</i> |
| 4.10 Nach der Badbenutzung - spätestens eine halbe Stunde vor Betriebsschluss- hat der Badegast die Badesachen der Ausgabestelle zurückzugeben. | 3. Das Schwimm- und Badebeckenwasser darf nicht unreinigt werden. Eine gründliche Körperreinigung muss der Nutzung vorausgehen. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. | <i>Vormals 4.4 und 4.3</i> |
| 4.11 Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf. | 4. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Hineinwerfen anderer Badegäste in die Schwimm- und Badebecken sind verboten. | <i>Vormals 4.9</i> |
| | 5. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
Nicht erlaubt sind
- Badeshort, die über das Knie reichen
- das Tragen von mehreren Badeshorts übereinander
- das Tragen von Unterwäsche unter den Badeshorts | <i>Vormals 4.6</i> |
| | 6. Im Hallenbad dürfen Sporttaschen nicht in die Schwimmhalle mitgenommen werden. | <i>Vormals 4.7</i> |
| | 7. Das Springen von der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Vor dem Absprung ist sicher zu stellen, dass der Sprungbereich frei ist. Den Absprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten. Der Aufenthalt im Sprungbereich ist nach Freigabe der Sprunganlage verboten. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. | <i>Vormals 4.8</i> |

§ 7 Haftungsbestimmungen

1. Die Badegäste benutzen das Hallenbad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei der Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
3. Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet
4. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln oder Leih Sachen wird ein Betrag in Höhe von 10 € in Rechnung gestellt. Dieser Betrag wird erstattet, falls der Schlüssel gefunden wird. Wird der Schlüssel innerhalb von drei Wochen nicht gefunden, wird der Betrag in Höhe von 10 € zur Ersatzbeschaffung vereinnahmt.

Vormals 3.1 und 3.3

*Vormals 4.2 und 3.53
teilweise und 3.4*

Vormals 3.2

Vormals 4.2

5. Inkrafttreten

Die Neufassung der Badeordnung tritt mit Wirkung vom 31.01.2002 in Kraft

5. Inkrafttreten

Die Neufassung der Badeordnung tritt mit Wirkung vom in Kraft

*Wegfall 2.1, 3.6 und 3.4
(teilweise)*

